

Coronavirus reloaded

Treue- und Fürsorgepflicht in Krisenzeiten

Entschädigungsansprüche für

Betretungsverbote/Betriebsschließungen

Amtshandlungen in der COVID-19-Lockerungsphase

Investitionsersatz:

Rechtsnatur und Differenzersatz

AG: Bilanzierung zwischen

Bilanz- und Auflösungsstichtag

Objektiv betriebsbedingte Kündigungen nach Anciennität:

Verstoß gg absolut zwingendes
Betriebsverfassungsrecht

Zuzug iSd § 103 EStG erfordert

Inländischen Lebensmittelpunkt

KYCC: Kennen Sie die Geschäftspartner

Ihrer Kunden?

EZB-Anleihekäufe in der BRD ohne Rechtswirkung

BVerfG widerspricht EuGH

Amtshandlungen in der COVID-19-Lockerungsphase

In der „Lock-Down-Phase“ kam die Verwaltung über mehrere Wochen im März und April 2020 nahezu vollständig zum Erliegen. In der „Lockerungsphase“ sollen Verfahrenserleichterungen einerseits zur Aufarbeitung des Aktenrückstaus und andererseits zum Schutz der Gesundheit beitragen. Allerdings bergen die entsprechenden Vorschriften auch Potenzial für Verzögerungen.

CHRISTOPH CUDLIK / ANDREAS LOPATKA

A. Einleitung

Im COVID-19-VwBG¹⁾ ist seit 22. 3. 2020 vorübergehendes Sonderverfahrensrecht für Verfahren vor den Verwaltungsbehörden, Verwaltungsgerichten, dem VfGH und VfStGH normiert.²⁾ § 3 COVID-19-VwBG passt die Bedingungen für Amtshandlungen und den Parteienverkehr an die eingeschränkte Bewegungs- und Kontaktfreiheit an. Nach der derzeitigen Rechtslage ist es den Behörden bis 31. 12. 2020 freigestellt, Amtshandlungen weitestgehend unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung vorzunehmen und selbst mündliche Verhandlungen ohne physische Anwesenheit von Parteien und sonstigen Personen durchzuführen. Im vorliegenden Beitrag wird § 3 COVID-19-VwBG auf seine Praxis-tauglichkeit analysiert.

B. Anwendungsbereich

Für Amtshandlungen, die zwischen 22. 3. 2020 und 14. 5. 2020 gesetzt wurden, war die Stamfassung des § 3 COVID-19-VwBG idF BGBl I 2020/16 anzuwenden (§ 3 COVID-19-VwBG alt). Nach dieser Bestimmung waren Behördenhandlungen in der sog „Lock-Down-Phase“ auf das absolute Minimum einzuschränken und hatten Amtshandlungen in physischer Anwesenheit nur insoweit in physischer Anwesenheit der Beteiligten stattzufinden, als dies zur Aufrechterhaltung der geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich³⁾ war.

Durch das 12. COVID-19-G⁴⁾ sind die Sondervorschriften für mündliche Verhandlungen, Vernehmungen, Augenscheine, Beweisaufnahmen udgl („Amtshandlungen“) sowie für den mündlichen Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten und sonstigen Personen („Parteienverkehr“) neu gefasst worden. Für die sog „Lockerungsphase“ ermächtigt § 3 COVID-19-VwBG seit 15. 5. 2020 die Leiter von

Amtshandlungen, Amtshandlungen grundsätzlich entweder in physischer Anwesenheit sonstiger Personen oder unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung („audiovisuell übertragene Amtshandlung“) durchzuführen.⁵⁾ Für die „Amtshandlung in physischer Anwesenheit anderer Personen“ muss die Einhaltung der Verhaltens(maß)regeln iSd § 3 Abs 1⁶⁾ möglich sein. Die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze sollen nach der derzeitigen Rechtslage ab 31. 12. 2020 wieder gelten.

Sachlich gilt § 3 für alle anhängigen behördlichen Verfahren der Verwaltungsbehörden, auf die die Verwaltungsverfahrensgesetze – AVG, VStG und VVG – anzuwenden sind. In verwaltungsgerichtlichen Verfahren gilt diese Bestimmung, wenn das AVG zumindest auch anzuwenden ist.^{7), 8)} Grob zusammengefasst gilt § 3 somit in Verwaltungsverfahren nach den wesentlichen bundes- und landesrechtlichen Materienengesetzen.

Mag. Christoph Cudlik ist Rechtsanwalt, Dr. Andreas Lopatka ist Rechtsanwaltsanwärtin bei Schönherr Rechtsanwälte GmbH.

- 1) Verwaltungsrechtliches COVID-19-BegleitG BGBl I 2020/16 idF BGBl I 2020/42.
- 2) COVID-19-G BGBl I 2020/16.
- 3) Strenge Interessenabwägung iSd § 1 Abs 3 COVID-19-VwBG, s IA 2. COVID-19-G, 397/A 27. GP 32, 35.
- 4) BGBl I 2020/42.
- 5) Krit AB 10313 BlgBR 3.
- 6) Paragraphen ohne Gesetzestitel beziehen sich auf das COVID-19-VwBG idF BGBl I 2020/42.
- 7) § 6 Abs 1 COVID-19-VwBG; s dazu auch § 17 VwGVG.
- 8) Zur Anwendbarkeit auf verwaltungsgerichtliche Verfahren vgl insb IA 12. COVID-19-G, 437/A 27. GP 4 („mittelbare[r] Anwendungsbereich [von § 3] auf das Verfahren der Verwaltungsgerichte“); Art 10 Abs 1 Z 1 B-VG. Eine Geltung von § 3 COVID-19-VwBG alt auf Verfahren vor den VfGH nach dem 15. 5. 2020 wäre nur denk-möglich, wenn in § 6 Abs 1 ein statischer Verweis auf die §§ 1–5 vorläge.

C. Regelungsüberblick

§ 3 normiert

- Verhaltensregeln für die Durchführung von Amtshandlungen in physischer Anwesenheit anderer Personen, wie zB Lokalausweise. Der Leiter der Amtshandlung hat dabei im Rahmen seiner Sitzungspolizei auf das Einhalten des Mindestabstands und der Maskenpflicht zu achten (§ 3 Abs 1, s dazu Pkt D);⁹⁾
- einen Ermessensspielraum¹⁰⁾ der Behörde, Amtshandlungen unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchzuführen und zu entscheiden, welche Personen physisch anwesend und welche Personen über geeignete technische Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung teilnehmen sollen (§ 3 Abs 2, s dazu Pkt E);
- Rechte von Personen ohne technische Einrichtungen zur Teilnahme an audiovisuell übertragenen Amtshandlungen (§ 3 Abs 3 und Abs 4, s dazu Pkt F und G);
- abweichende Regelungen für Niederschriften über audiovisuell übertragene Amtshandlungen (§ 3 Abs 5);¹¹⁾
- den Grundsatz, mit Behörden schriftlich zu verkehren (§ 3 Abs 6): Zum mündlichen Parteiverkehr ist die Behörde nur
 - im Rahmen der Durchführung eines Verfahrens,
 - wenn dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich¹²⁾ ist und
 - eine andere Form als die des mündlichen Verkehrs im Einzelfall nicht möglich ist, verpflichtet.

Darüber hinaus sind Behörden nur zur Entgegennahme mündlicher Anbringen bei Gefahr in Verzug oder sonstigen Umständen verpflichtet, die ein schriftliches Anbringen unzumutbar machen. Wird ein sonstiges mündliches Anbringen an die Behörde gerichtet, kann diese eine angemessene Sonderfrist für ein schriftliches Anbringen setzen, innerhalb derer ein rechtzeitiges Einbringen zum ursprünglichen Zeitpunkt fingiert wird.

D. Amtshandlungen in physischer Anwesenheit anderer Personen

Wie erwähnt, liegt es im Ermessen der Behörde, ob und wie eine Amtshandlung in physischer Anwesenheit anderer Personen durchgeführt wird. Unter Gewährleistung der Verhaltensregeln ist es erlaubt, dass neben dem Leiter der Amtshandlung

- alle Beteiligten,
- einzelne Beteiligte oder
- keine Beteiligten

beim Leiter der Amtshandlung anwesend sind.

Physisch anwesende Personen haben sowohl den Sicherheitsabstand von einem Meter als auch die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich gut abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektionen einzuhalten. Bei diesen Pflichten handelt es sich um Ordnungsvorschriften, deren Einhaltung vom Leiter der

Amtshandlung zu überwachen und im Fall von Verstößen zu sanktionieren ist. Bevor allerdings ein Verstoß bestraft werden kann (insb durch Ordnungsstrafe oder Ausschluss von der Verhandlung), ist der Betroffene zu ermahnen.¹³⁾

E. Audiovisuell übertragene Amtshandlungen

1. Verfassungsrechtliche Überlegungen

Bisher waren nur audiovisuelle Vernehmungen als Mittel einer unmittelbaren¹⁴⁾ Beweisaufnahme unter Zweckmäßigkeitserwägungen (insb Verfahrensökonomie)¹⁵⁾ zulässig.¹⁶⁾ Nach § 3 Abs 2 COVID-19-VwBG können neben Vernehmungen auch sonstige Amtshandlungen und selbst mündliche Verhandlungen gleichwertig¹⁷⁾ zu Amtshandlungen in physischer Anwesenheit anderer Personen durchgeführt werden. Der Einsatz technischer Hilfsmittel bei Amtshandlungen ist bisher nur in geringem Ausmaß für zulässig erachtet worden, weil er in einem gewissen Spannungsverhältnis mit dem Unmittelbarkeitsgrundsatz steht: So ist es durch die „bloße“ Wort-Bild-Übertragung bspw nicht möglich, das gesamte Umfeld seines Gegenübers, sämtliche Gestik usw wahrzunehmen. Diese Problematik wäre durch bloße Wortübertragung noch weiter verstärkt, weil Telefonkonferenzen bspw auch keine Wahrnehmung der Mimik des Gegenübers erlauben. Die jüngere EGMR-Rsp¹⁸⁾ erkennt allerdings audiovisuell übertragene Amtshandlungen grundsätzlich an. Seit dem 12. COVID-19-G sind daher aus Gesundheitsschutzgründen Amtshandlungen ohne physische Anwesenheit von Verfahrensbeteiligten möglich, wenn geeignete technische Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung zum Einsatz kommen.¹⁹⁾

Nach dem EGMR ist der Einsatz audiovisueller Technik („use of a video link“, „videoconferencing equipment“) selbst in (Verwaltungs-)Strafverfahren mit den Verfahrensgarantien des Art 6 EMRK vereinbar, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Legitimes Ziel (zB Verfahrensbeschleunigung im konkreten Anlassfall, Abbau von Aktenrückstau der zuständigen Behörde,²⁰⁾ Aufrechterhaltung öf-

9) IA 12. COVID-19-G, 437/A 27. GP 4, AA-38 27. GP 3.

10) IA 12. COVID-19-G, 437/A 27. GP 4, AA-38 27. GP 3.

11) Abweichend von § 14 Abs 5 AVG genügt die Unterschrift durch den Leiter der Amtshandlung. Im Übrigen bleibt § 14 AVG unberührt.

12) Vgl dazu FN 3; *Greifeneder in Resch* (Hrsg), Corona-HB^{1.01} Kap 15 Rz 19/13.

13) Siehe dazu näher *Greifeneder in Resch*, Corona-HB^{1.01} Kap 15 Rz 18 ff.

14) OGH 25. 1. 2019, 9 Nc 1/19z; OGH 1. 3. 2017, 6 Ob 22/17 d.

15) ErläutRV 981 BlgNR 24. GP 85 f (ad § 277 ZPO); OGH 4. 11. 2016, 2 Nc 21/16 k.

16) § 51 a AVG iVm § 24 VStG; § 25 Abs 6b VwGVG; § 277 ZPO.

17) Vgl *Greifeneder in Resch*, Corona-HB^{1.01} Kap 15 Rz 19/1.

18) EGMR 16. 2. 2016, 27236/05, *Yevdokimov ual/Russland*, Rn 42 f; 2. 11. 2010, 21272/03, *Sakbnovskiy/Russland*, Rn 56, 95, 98.

19) Vgl hingegen noch IA 2. COVID-19-G, 397/A 27. GP 32, 35 („Telefonkonferenz oder Anhörung via Telefon ausnahmsweise möglich“); vgl § 165 StPO.

20) EGMR 5. 10. 2006, 45106/04, *Marcello/Italien*, Rn 67, 70, 72; 11. 2. 2003, 5398/03, *Rippe/Deutschland*.

fentlicher Sicherheit und damit Schutz der Gesundheit),

- Nachvollziehbarkeit des Verfahrens,²¹⁾
- (aktiver/passiver) Seh- und Hörkontakt mit allen Teilnehmern, dh, es muss jeder Teilnehmer andere sehen und hören und selbst ebenso gesehen und gehört werden,²²⁾
- keine technischen Störungen, sofern solche auftreten, sollten diese sofort im Verfahren geltend gemacht werden, denn nachträgliche Mängelrügen können unerheblich sein,²³⁾
- Wahrung der Rechte einer effektiven Verteidigung durch vertraulichen Austausch mit Rechtsvertretern.²⁴⁾

Die Zustimmung der Verfahrensparteien ist hingegen nicht erforderlich. Bei verfassungskonformer Anwendung von § 3 COVID-19-VwBG können sämtliche dieser Voraussetzungen erfüllt sein, sodass derzeit keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen audiovisuell übertragene Verhandlungen auch in verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren sprechen.

Wie erwähnt, normiert § 3 einen Ermessensspielraum der Behörde, Amtshandlungen unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchzuführen und zu entscheiden, welche Personen physisch anwesend und welche Personen über geeignete technische Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung teilnehmen sollen. In ihrer Ermessensübung sind die Behörden (bzw Gerichte) allerdings nicht völlig „frei“, weil Art 6 EMRK verschiedene Verfahrensgarantien, wie insb Waffengleichheit, rechtliches Gehör, Unmittelbarkeit, angemessene Verfahrensdauer oder Mündlichkeit, enthält. Da sich aus der physischen An- bzw Abwesenheit im Einzelfall Vor- oder Nachteile ergeben können, ist das Ermessen bei der Auswahl der Art der Durchführung der mündlichen Verhandlung sowie derjenigen Personen, die bei der Amtshandlung physisch anwesend sein sollen, anhand dieser Verfahrensgarantien auszuüben.²⁵⁾ Um Verfahrensfehler zu vermeiden, sollten insb „geteilte“ Amtshandlungen, in denen einige Beteiligte anwesend sind, andere hingegen über audiovisuelles Equipment zugeschaltet sind, besonders behutsam ausgeschrieben und durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob ein subjektives Recht auf Teilnahme an Amtshandlungen besteht:

2. Subjektives Recht auf Teilnahme an Amtshandlungen?

Nach den Materialien zu § 3 COVID-19-VwBG sollen die Parteien und sonstigen Beteiligten kein subjektives Recht darauf haben, bei der betreffenden Amtshandlung (physisch) anwesend zu sein, sondern nur darauf, unter Verwendung audiovisueller Technik an ihr teilzunehmen.²⁶⁾ Dies ist allerdings insofern irreführend, als nach der Systematik von § 3 Abs 3 (auch) kein Recht auf die Teilnahme an einer Amtshandlung unter Verwendung audiovisueller Technik besteht. Ein subjektives Recht besteht nur insoweit, als die Parteien in geeigneter Weise ihre Rechte ausüben und an der Sachverhaltsfeststellung mitwirken können müssen. Ob dies im Rahmen der physischen oder audiovisuellen Teilnahme an einer Amtshandlung oder aber

„in sonst geeigneter Weise“ (zB im Rahmen des schriftlichen Parteiengehörs) erfolgt, ist unerheblich. Erst wenn einer Partei (gar) keine Gelegenheit geboten wird, ihre Rechte auszuüben oder an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, wird ihr (subjektives) Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt. Wird ein Lokalaugenschein, eine Vernehmung oder eine mündliche Verhandlung in Abwesenheit einer Partei durchgeführt, ist es ausreichend, dieser Partei nach § 45 Abs 3 AVG Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu (binnen angemessener Frist) Stellung zu nehmen (s dazu noch sogleich in Pkt F). Die verfassungsrechtlichen Überlegungen insb zur Waffengleichheit wurden bereits in Abschnitt E.1 behandelt.

3. Ort von Amtshandlungen und Beweisaufnahmen

Gem § 3 Abs 2 Z 2 COVID-19-VwBG sind mündliche Verhandlungen, die grds an Ort und Stelle abzuhalten wären, auch unter Verwendung audiovisueller Technik am Sitz der Behörde oder dem Ort, der nach der Sachlage am zweckmäßigsten erscheint, zulässig.²⁷⁾ Beweisaufnahmen und Augenscheine, die prinzipiell nach § 40 Abs 1 AVG im Rahmen einer mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen wären, sind diesfalls bereits vor der audiovisuell übertragenen mündlichen Verhandlung vorzunehmen. Dadurch können Beteiligte weiterhin in der mündlichen Verhandlung zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung nehmen, und die Konzentrationswirkung der mündlichen Verhandlung ist gewahrt.²⁸⁾

§ 3 Abs 2 Z 3 erlaubt schließlich Beweisaufnahmen unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung. Ob dieser Vorschrift ein eigenständiger Anwendungsbereich zukommt, erscheint vor dem Hintergrund des § 3 Abs 2 Z 1 sowie des § 54 Abs 1 AVG, der bereits nach der geltenden Rechtslage weitgehende audiovisuell übertragene Beweisaufnahmen zulässt,²⁹⁾ zumindest fraglich.³⁰⁾

F. Amtshandlungen in Abwesenheit von Parteien

Plant eine Behörde die Durchführung einer Amtshandlung unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung, hat sie die Parteien und sonstigen Beteiligten zur Be-

21) EGMR 16. 2. 2016, 27236/05, *Yevdokimov ua/Russland*, Rn 42f; 2. 11. 2010, 21272/03, *Sakhnovskiy/Russland*, Rn 95.

22) EGMR 16. 2. 2016, 27236/05, *Yevdokimov ua/Russland*, Rn 42f; 2. 11. 2010, 21272/03, *Sakhnovskiy/Russland*, Rn 56, 95, 98.

23) EGMR 5. 10. 2006, 45106/04, *Marcelloni/Italien*, Rn 74; 23. 2. 1994, 16757/90, *Stanford/Vereinigtes Königreich*, Rn 24, 27.

24) EGMR 2. 11. 2010, 21272/03, *Sakhnovskiy/Russland*, Rn 95 ff.

25) FN 10.

26) IA 12. COVID-19-G, 437/A 27. GP 4.

27) *Greifeneder in Resch*, Corona-HB¹⁻⁰¹ Kap 15 Rz 19/2.

28) *Hengstschläger/Leeb*, AVG (2005) § 49 Rz 2, 5.

29) Vgl das umfassende Begriffsverständnis als „unmittelbare Wahrnehmung von Tatsachen oder Vorgängen durch jeden menschlichen Sinn“ *Hengstschläger/Leeb*, AVG (2005) § 54 Rz 1 f.

30) IdS mit etwas anderer Begründung auch *Greifeneder in Resch*, Corona-HB¹⁻⁰¹ Kap 15 Rz 19/3.

kanntgabe aufzufordern, ob derartige Einrichtungen zur Verfügung stehen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe über die Möglichkeit audiovisueller Techniken kann in der Ladung oder Verständigung (Kundmachung) über die Anberaumung einer audiovisuell übertragenen Amtshandlung erfolgen.³¹⁾ Eine gesetzliche Frist für den Beteiligten, seine technischen Möglichkeiten bekanntzugeben, ist nicht festgelegt.

Verfügen Parteien oder Beteiligte nicht über die erforderlichen technischen Voraussetzungen, kann die Behörde die Amtshandlung in deren Abwesenheit durchführen. In diesem Fall hat die Behörde den Abwesenden in sonst geeigneter Weise Gelegenheit zu geben, ihre Rechte auszuüben bzw an der Sachverhaltsfeststellung mitzuwirken. Dieser Rechtsanspruch muss unabhängig davon gelten, ob der Abwesende zuvor die Bekanntgabeobliegenheit erfüllt hat.³²⁾

Das Fehlen technischer Voraussetzungen bei nur einer Partei genügt, um nach der Durchführung der Amtshandlung allenfalls umfassende nachträgliche Schritte zur Wahrung des Parteiengehörs setzen zu müssen. Die bloße (behördlich regelmäßig nicht überprüfbare) Behauptung fehlender oder unzureichender technischer Ausrüstung einer Partei kann somit zu erheblichen Verzögerungen führen. Die intendierte Funktionsfähigkeit der Verwaltung und die Beschleunigung anhängiger Verfahren³³⁾ durch audiovisuell übertragene Amtshandlungen sind damit nur gewährleistet, wenn vorab sichergestellt ist, dass sämtliche Parteien über die entsprechenden technischen Einrichtungen verfügen. Zumindest in Mehrparteiverfahren ist uE die Durchführung mündlicher Verhandlungen in physischer Anwesenheit aller Parteien bzw zumindest derjenigen Parteien, die über keine entsprechenden technischen Voraussetzungen verfügen, vorzuziehen.

G. Sondervorschriften zur Präklusion

Nach § 42 Abs 1 AVG verlieren Beteiligte grundsätzlich ihre Parteistellung, wenn die Verhandlung ordnungsgemäß kundgemacht wurde und sie bis zum Schluss der Verhandlung keine Einwendungen erhoben haben. § 3 Abs 4 COVID-19-VwBG sieht unter engen Voraussetzungen eine Verlängerung der Einwendungsfrist vor. Nach dieser Bestimmung hat die Behörde Beteiligten auch nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen zu gewähren, wenn

- es gesetzlich vorgesehen ist, dass Beteiligte spätestens während der mündlichen Verhandlung Einwendungen erheben können,³⁴⁾
- eine audiovisuell übertragene mündliche Verhandlung durchgeführt wird,
- die Beteiligten bisher keine rechtzeitigen Einwendungen erhoben haben,
- sie spätestens³⁵⁾ am Tag vor der audiovisuell übertragenen mündlichen Verhandlung bekanntgegeben haben, dass ihnen keine technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung zur Verfügung stehen,
- sie an der audiovisuell übertragenen mündlichen Verhandlung vollumfänglich nicht teilgenommen haben und

- sie binnen drei Tagen nach dem Tag der audiovisuell übertragenen mündlichen Verhandlung ein entsprechendes Gesuch stellen.

Unter den genannten Bedingungen ist die Behörde verpflichtet, Beteiligten die Verhandlungsschrift mit der Mitteilung zu übermitteln, dass es ihnen freisteht, binnen einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist Einwendungen zu erheben. Werden solche Einwendungen nicht rechtzeitig erhoben, so treten die Folgen des § 42 Abs 1 AVG (ausnahmsweise erst nach Ablauf der von der Behörde festgesetzten Frist) ein; die säumigen Beteiligten verlieren ihre Parteistellung.

Die Behörde hat auf die Präklusionsfolgen gem § 3 Abs 4 Satz 4 COVID-19-VwBG hinzuweisen. Der Zeitpunkt für den Hinweis bleibt nach dem Wortlaut der Bestimmung („Aufforderung“) jedoch unklar und erschließt sich erst aus der Regelungssystematik. § 3 Abs 3 und 4 COVID-19-VwBG verwenden die Ausdrücke „Aufforderung“ und „Mitteilung“. „Aufforderung“ steht iZm der Bekanntgabe des Beteiligten über seine technischen Möglichkeiten iSd § 3 Abs 3 COVID-19-VwBG. Nach § 3 Abs 4 Satz 3 COVID-19-VwBG ist eine „Mitteilung“ an abwesende Beteiligte über die behördliche Frist für die nachträgliche Erhebung von Einwendungen zusammen mit der Verhandlungsschrift zu übermitteln. Ein daraus resultierender begrifflicher Bedeutungsunterschied wird jedoch auch in den Materialien nicht berücksichtigt.³⁶⁾ Während somit aus dogmatischer Sicht ein Hinweis in der Aufforderung zur Bekanntgabe der technischen Möglichkeiten iSd § 3 Abs 3 COVID-19-VwBG ausreichen würde, sollte in der Praxis der Hinweis sowohl in die Aufforderung iSd § 3 Abs 3 COVID-19-VwBG als auch in die Mitteilung über die behördliche Sonderfrist für nachträgliche Einwendungen iSd § 3 Abs 4 COVID-19-VwBG aufgenommen werden.

Auch an dieser Bestimmung zeigen sich die Schwierigkeiten audiovisuell übertragener Verhandlungen: Bereits die Bekanntgabe nur einer Partei, über kein geeignetes Equipment zu verfügen, genügt, um die Verhandlung ad absurdum zu führen.

31) IA 12. COVID-19-G, 437/A 27. GP 5 mit Bsp zu Verwaltungs-(straf)verfahren.

32) *Greifeneder* in *Resch*, Corona-HB^{1.01} Kap 15 Rz 19/6.

33) https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2020/PK0363/index.shtml (abgefragt am 23. 4. 2020); https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2020/PK0389/index.shtml (abgefragt am 28. 4. 2020).

34) Präklusionsvorschriften für Großverfahren knüpfen gem § 44 a Abs 2 Z 2 iVm § 44 b Abs 1 AVG nicht an das Ende der mündlichen Verhandlung an. Demnach bleiben diese Sondervorschriften zur Präklusion von § 3 Abs 4 COVID-19-VwBG unberührt. Im Übrigen soll allerdings das temporäre COVID-19-VwBG auf Großverfahren anzuwenden sein, vgl IA 2. COVID-19-G, 397/A 27. GP 32.

35) *Greifeneder* in *Resch*, Corona-HB^{1.01} Kap 15 Rz 19/9.

36) AA-38 27. GP 3, der auf die „Aufforderung“ der Behörde (gemeint ist wohl „Mitteilung“ iZm Verhandlungsschrift iSd § 3 Abs 4 Satz 3), „Einwendungen zu erheben“, abstellt und zuvor noch von der Übermittlung der „Mitteilung“ gemeinsam mit der Verhandlungsschrift als Grundlage für Einwendungen spricht; aA *Greifeneder* in *Resch*, Corona-HB^{1.01} Kap 15 Rz 19/11.

SCHLUSSTRICH

§ 3 COVID-19-VwBG legt das Spannungsverhältnis zwischen Verfahrensflexibilität und -beschleunigung zum einen und dem Recht auf ein faires Verfahren zum anderen offen. In „Standardverfahren“ dürfte diese Bestimmung geeignet sein, die gewünschte Verfahrensbeschleunigung zu bewirken. In komplexeren bzw. umstrittenen Verfahren erweist sich § 3 COVID-19-

VwBG hingegen als Einfallstor für Verfahrensfehler und Verfahrensverzögerungen. Gerade in Mehrparteienverfahren sind grundsätzlich mündliche Verhandlungen in physischer Anwesenheit aller Parteien bloß audiovisuell übertragenen Verhandlungen vorzuziehen, soweit nicht die Spezialvorschriften über Großverfahren zum Tragen kommen.